



Arbeitsmarktservice
Österreich

GZ: AMS/BGS/ABI/OP22/QB:2022 wissenschaftl. Teil/2021

Rahmenvereinbarung „Qualifikations-Barometer NEU“

abgeschlossen zwischen

AMS Österreich
Treustraße 35-43
1200 Wien
(**Auftraggeber**)

und

JOANNEUM RESEARCH ForschungsgesmbH
Leonhardstraße 59
8010 Graz
(**Auftragnehmerin**)

1. RAHMENBEDINGUNGEN UND VERTRAGSZWECK

Der Auftraggeber hat im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens mit vorheriger europaweiter Bekanntmachung gemäß Bundesvergabegesetz 2018 idgF (**BVergG**) die Auftragnehmerin ausgewählt und mit dieser eine Rahmenvereinbarung geschlossen.

Parteien der gegenständlichen Rahmenvereinbarung sind der am Deckblatt angeführte Auftraggeber und die dort angeführte Auftragnehmerin.

Die gegenständliche Rahmenvereinbarung zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin ist mit Unterfertigung der Rahmenvereinbarung zustande gekommen.

Bei der gegenständlichen Vereinbarung handelt es sich um eine Vereinbarung ohne Abnahmeverpflichtung für den Auftraggeber. Der Auftraggeber sichert daher der Auftragnehmerin weder Exklusivität für die ausgeschriebenen Leistungen noch den Abruf bestimmter Leistungsvolumina zu. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, auch Drittfirmen mit den vertragsgegenständlichen Leistungen zu beauftragen.

Die Leistungserbringung hat aktiv auf Grundlage der vom Auftraggeber jeweils zur Verfügung gestellten und von der Auftragnehmerin auf Richtigkeit überprüften Unterlagen unter Berücksichtigung der Vorgaben des angeführten Verhandlungsverfahrens zu erfolgen. Es ist jeweils das Ziel einer raschen Durchführung der abgerufenen Leistungen zu verfolgen.

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Leistungserbringung mit dem Auftraggeber und dessen Vertretern ständig zusammenzuarbeiten; die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften und die anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen; auf die Wirtschaftlichkeit im Rahmen des jeweils verfolgten Zieles besonders Bedacht zu nehmen sowie die finanziellen Rahmenbedingungen einzuhalten.

2. VERTRAGSGEGENSTAND UND LEISTUNGSABRUF

Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist der Einkauf von Dienstleistungen hinsichtlich des wissenschaftlichen Teils des QB (Punkt 1.3 der Ausschreibungsunterlage).

Die zu erbringenden Leistungen umfassen sowohl Eigenleistungen der Auftragnehmerin als auch Leistungen der allfällig angeführten SubunternehmerInnen iSv § 1313a ABGB.

Die einzelnen Leistungsabrufe erfolgen durch den Auftraggeber schriftlich, wobei hier die Beauftragung per E-Mail ausreichend ist (siehe dazu auch Punkt 6).

3. GRUNDLAGEN DER RAHMENVEREINBARUNG

Die Grundlagen dieser Rahmenvereinbarung sind in nachfolgender Reihenfolge gültig:

- Der konkrete Leistungsabruf samt allfälligen Beilagen des Auftraggebers;
- die gegenständliche Rahmenvereinbarung;
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen des AMS Österreich;
- die Unterlagen des Vergabeverfahrens (Teilnahmeunterlagen, Ausschreibungsunterlagen, Anfragenbeantwortung, etc), wobei zeitlich spätere Unterlagen den zeitlich früheren Unterlagen vorgeeicht sind;
- die von der Auftragnehmerin im Last and Final Offer, Angebot, in der Aktualisierten Angebotsunterlage, im Rahmen der Präsentationen und Verhandlungen sowie im

Teilnahmeantrag gemachten Angaben, wobei zeitlich spätere Angaben den zeitlich früheren Angaben vorgezogen sind;

- die einschlägigen Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (**UGB**);
- die einschlägigen Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (**ABGB**).

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin oder branchenübliche Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt.

Festzuhalten ist dazu, dass die Regelungen in der vorliegenden Rahmenvereinbarung den Regelungen in den Allgemeinen Vertragsbedingungen des AMS Österreich vorgehen, sofern konterkarierende Regelungen in diesen Vertragsdokumenten bestehen.

4. PFLICHTEN DER AUFTRAGNEHMERIN

4.1. Verfügbarkeit

Da ein wesentlicher Teil der Leistungen voraussichtlich bereits ab dem 1. Quartal 2022 zu erbringen ist, hat die Auftragnehmerin die Verfügbarkeit der Personal- und allfällige Geräteausstattung ab diesem Zeitpunkt zu gewährleisten.

Die Auftragnehmerin ist grundsätzlich zur persönlichen Leistungserbringung verpflichtet. Sie kann sich jedoch der im Laufe des Vergabeverfahrens genehmigten SubunternehmerInnen oder der im Laufe der Vertragsabwicklung vom Auftraggeber ausdrücklich genehmigten SubunternehmerInnen bedienen.

Folgende Personen gelten als Schlüsselpersonal, das mit Ausnahme des Ausscheidens der betreffenden Person aus dem Unternehmen bzw der Auflösung einer sonstigen laufenden Zusammenarbeit nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung oder auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers abgezogen oder ausgetauscht werden darf. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung stellt einen wichtigen Grund zur Auflösung des Vertrages – mit allen schadenersatzrechtlichen Folgen – dar.

- | | |
|---------------------------------|-----------------------------|
| • Projektmanager | MMag. Eric Kirschner; |
| • Projektmanager-Stellvertreter | Mag. Andreas Niederl; |
| • Projektmitarbeiter | Nicholas Katz, Msc, Msc; |
| • Projektmitarbeiter | Daniel Wagner-Schuster, MA; |
| • Projektmitarbeiter | Martin Griesbacher, MA. |

Der Projektleiter und der Projektleiter-Stellvertreter sind während der gesamten Vertragsabwicklung – auch im „Tagesgeschäft“ – Ansprechpartner des Auftraggebers.

Darüber hinaus hat die Auftragnehmerin dafür Sorge zu tragen, dass jederzeit, speziell im Krankheits- oder Urlaubsfall, eine/ein für die Aufgabe qualifizierte und entscheidungsbefugte Mitarbeiterin/qualifizierter und entscheidungsbefugter Mitarbeiter für die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber ersatzweise zur Verfügung steht. Die Schlüsselpersonen bzw eine sonstige qualifizierte und entscheidungsbefugte Mitarbeiterin/ein sonstiger qualifizierter und entscheidungsbefugter Mitarbeiter müssen an Werktagen jederzeit innerhalb von zwölf (12) Stunden am Sitz des Auftraggebers anwesend sein.

Die Auftragnehmerin hat dem Auftraggeber alle MitarbeiterInnen, die allenfalls an Ort und Stelle eingesetzt werden, namhaft zu machen. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, diese MitarbeiterInnen ohne Begründung abzulehnen.

4.2. Informationspflichten

Die Auftragnehmerin hat dem Auftraggeber jederzeit Auskunft über sämtliche mit der Abwicklung des gegenständlichen Vertrages zusammenhängende Fragen zu erteilen und auf Wunsch den gesamten Schriftverkehr mit Dritten in Abschrift zur Verfügung zu stellen. Die Auftragnehmerin hat darüber hinaus die Wünsche und Anweisungen des Auftraggebers zu berücksichtigen. Hat die Auftragnehmerin Bedenken hinsichtlich der Zweckmäßigkeit oder der Eignung der Wünsche und Anweisungen des Auftraggebers, so hat sie diese dem Auftraggeber im Rahmen ihrer Warn- und Aufklärungspflichten unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Eine allfällige Sachkunde des Auftraggebers bzw dessen sachkundige Beratung entbindet die Auftragnehmerin nicht von ihrer Mitteilungs-, Aufklärungs- und Warnpflichten bzw schränkt diese ein.

4.3. Treuepflicht und Geheimhaltung

Die Auftragnehmerin ist aufgrund des zwischen ihr und dem Auftraggeber bestehenden Treueverhältnisses zur umfassenden Wahrung der Interessen des Auftraggebers in fachlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher und terminlicher Hinsicht, unbeeinflusst von den eigenen oder den Interessen Dritter, verpflichtet. Es ist ihr nicht gestattet, etwaige Vorteile, die ihr von dritter Seite für die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben angeboten werden, anzunehmen. Auf andere Weise erlangte Vorteile hat sie zur Gänze an den Auftraggeber herauszugeben.

Die Auftragnehmerin hat Verschwiegenheit hinsichtlich aller ihr im Zuge der Abwicklung des gegenständlichen Vertrages bekannt gewordenen oder ihr vom Auftraggeber anvertrauten Umstände und Verhältnisse zu wahren, sofern sie der Auftraggeber nicht von dieser Verpflichtung ausdrücklich entbindet. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch über die Dauer dieses Vertragsverhältnisses fort. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung umfasst neben den schriftlich festgehaltenen Informationen, einschließlich des Schriftverkehrs, insbesondere auch mündliche, optische und elektronische Informationen, die auf Ton-, Film- oder Datenträgern festgehalten werden, oder sonst in materieller Form vorliegen und als vertraulich zu behandeln sind. Ein Verstoß gegen diese Vereinbarung berechtigt den Auftraggeber unbeschadet weiterer rechtlicher Konsequenzen, insbesondere Schadenersatzansprüche, die Rahmenvereinbarung aus wichtigem Grund zu beenden.

Die Auftragnehmerin wird durch entsprechende vertragliche Regelungen Sorge dafür tragen, dass die oben angeführte Geheimhaltungsverpflichtung von allen ihren Mitarbeiterinnen/ihren Mitarbeitern und allfälliger Subunternehmerinnen/allfälligen Subunternehmern erfüllt wird. Die Haftung der Auftragnehmerin für ihre MitarbeiterInnen und allfällige SubunternehmerInnen wird dadurch nicht eingeschränkt.

Der Verstoß gegen die oben angeführte Geheimhaltungspflicht ist mit einer Vertragsstrafe von EUR 10.000,-- pro Einzelfall pönalisiert. Eine allfällige Vertragsstrafe kann vom Entgelt der Auftragnehmerin in Abzug gebracht werden.

4.4. Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich während und auch nach der Durchführung dieser Rahmenvereinbarung zur Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des Auftraggebers. Das Gebot zur Geheimhaltung umfasst auch die gegenständliche Rahmenvereinbarung selbst. Bei der Erfüllung der aufgrund dieser Rahmenvereinbarung von der Auftragnehmerin an den Auftraggeber zu erbringenden Leistungen kommen sie und ihre MitarbeiterInnen mit den Abwicklungspraktiken des Auftraggebers und mit personenbezogenen Daten, die der Auftraggeber welcher Art auch immer verarbeitet, in Berührung. Daher verpflichtet sich die Auftragnehmerin, alle befassten MitarbeiterInnen schriftlich zur Einhaltung der vereinbarten Datenschutzmaßnahmen gemäß § 6

Datenschutzgesetz (**DSG**), den einschlägigen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (**DSGVO**) sowie zur Geheimhaltung aller Informationen zu verpflichten, die ihnen in Erfüllung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangen. Der Auftraggeber hat das Recht, die Dokumentation dieser Maßnahmen einzusehen.

Alle übermittelten Unterlagen dürfen ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers, nicht an Dritte weitergegeben werden. Alle im Zuge der Vertragsabwicklung erhaltenen Informationen unterliegen der Geheimhaltungspflicht.

Als MitarbeiterInnen gelten auch freie MitarbeiterInnen und SubunternehmerInnen der Auftragnehmerin. Diese Verpflichtung der Auftragnehmerin gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und auch gegenüber allfälligen mit der Auftragnehmerin verbundenen Unternehmen bzw. Erfüllungsgehilfinnen/Erfüllungsgehilfen. Der Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht oder die nachstehend genannte Lösungsverpflichtung (auch nicht personenbezogener Daten) ist mit einer Vertragsstrafe von EUR 10.000,-- pro Einzelfall pönalisiert. Eine allfällige Vertragsstrafe kann vom Entgelt der Auftragnehmerin in Abzug gebracht werden.

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich weiters, alle sonstigen Bestimmungen des DSG und der DS-GVO einzuhalten (z.B. Art 32 DS-GVO) und den Auftraggeber bei einer allfälligen Verletzung schad- und klaglos zu stellen.

Insbesondere verpflichtet sich die Auftragnehmerin, einen Auftragsverarbeitungsvertrag iSv Art 28 DS-GVO abzuschließen, sofern dies vom Auftraggeber gefordert wird.

Veröffentlichungen aller Art, sowie Nennung des Auftraggebers in Referenzen, sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, binnen 14 Tagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, sämtliche Daten, welche sie vom Auftraggeber erhalten hat, unabhängig von deren Personenbezug, zu löschen bzw. zu vernichten, sofern dem keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Die Löschung bzw. Vernichtung hat ohne weitere Aufforderung des Auftraggebers zu erfolgen.

4.5. Sonstige Pflichten

Die Auftragnehmerin ist allein für die Erlangung der für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Genehmigungen verantwortlich.

Die Auftragnehmerin wird alle ihr übergebenen oder von ihr erarbeiteten Unterlagen über die Dauer von mindestens sieben Jahren aufbewahren und anschließend dem Auftraggeber zur Verfügung stellen oder auf dessen ausdrücklichen Wunsch vernichten.

5. PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

5.1. Mitwirkungspflichten

Der Auftraggeber wird alle von der Auftragnehmerin für die Leistungserbringung benötigten Unterlagen, sonstige Informationen etc. innerhalb angemessener Frist zur Verfügung stellen. Insbesondere wird der Auftraggeber darauf achten, Genehmigungen und Freigaben für einzelne Leistungen und Auftragserteilungen an Dritte so zeitgerecht zu erteilen, dass der Arbeitsablauf der Auftragnehmerin nicht beeinträchtigt wird und dieser in der Lage ist, die Leistungen ohne Mehrkosten und Qualitätsrisiken zu erbringen.

5.2. Prüfung und Abnahme von Leistungen

Alle allfälligen schriftlichen Arbeitsergebnisse der Auftragnehmerin werden in dieser Rahmenvereinbarung mit dem Überbegriff „Ausarbeitungen“ bezeichnet. Die Auftragnehmerin wird dem Auftraggeber die fertigen Ausarbeitungen in elektronischer Form übermitteln. Danach wird wie folgt – sollte nicht eine anderslautende Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmerin vorliegen – vorgegangen:

1. Nach der Übermittlung wird der Auftraggeber die Ausarbeitung innerhalb des jeweils vereinbarten Zeitraums prüfen. Diese Prüfung wird mit einer gemeinsamen Arbeitssitzung von Auftraggeber und Auftragnehmerin abgeschlossen, in dem die Ausarbeitung auf Vollständigkeit und Einsetzbarkeit geprüft wird.
2. Werden hierbei schwerwiegende Mängel gefunden, wird dieser Vorgang nach Mängelbehebung wiederholt. Eine allfällige Mängelbehebung hat innerhalb von vierzehn (14) Arbeitstagen zu erfolgen. Bei Vorliegen von nur leichten Mängeln wird die Ausarbeitung mit Einlangen etwaiger Mängelbehebungen vom Auftraggeber als abgenommen erklärt.
3. Nach erfolgreicher Behebung aller Mängel erklärt der Auftraggeber mittels Schreiben die Abnahme der Ausarbeitung.

Dem Auftraggeber steht es frei, bei Prüfung und Abnahme der Ausarbeitungen eine vereinfachte Vorgehensweise zu wählen.

Die Auftragnehmerin garantiert, dass sie mit den von ihr namhaft gemachten qualifizierten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern die vertragsgegenständlichen Leistungen zu den jeweils vereinbarten Zeitpunkten bzw Zeiträumen erbringen wird, insbesondere dass ihre MitarbeiterInnen in kritischen Phasen für die Leistungserbringung zur Verfügung stehen.

6. ABRUFE AUS DER RAHMENVEREINBARUNG

Die einzelnen Leistungsabrufe erfolgen durch den Auftraggeber schriftlich, wobei hier die Beauftragung per E-Mail ausreichend ist.

Der Auftraggeber vergibt einen Auftrag unmittelbar aufgrund der Bedingungen der Rahmenvereinbarung. Dazu gibt der Auftraggeber der Auftragnehmerin alle maßgeblichen Umstände (insb Termine, Fristen, gewünschte Leistung) bekannt.

Auftraggeber und Auftragnehmerin setzen gemeinsam Termine und Fristen für den Auftrag fest. In besonderen Ausnahmefällen ist es zulässig, dass der Auftraggeber Termine und Fristen einseitig festsetzt.

Der Auftraggeber teilt der Auftragnehmerin binnen vierzehn (14) Tagen ab Einlangen des Angebots mit, ob er das Angebot annimmt und die Auftragnehmerin mit dem Auftrag beauftragt.

Bei der Beauftragung ist die Auftragnehmerin zur Erbringung des Auftrags verpflichtet; es kommt ihr kein Wahlrecht zu.

Erachtet der Auftraggeber eine Stornierung beauftragter Leistungen für unumgänglich, kann er diese jederzeit stornieren. Im Falle einer Stornierung werden der Auftragnehmerin nur jene Kosten gemäß den Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung bzw des Auftrags ersetzt, die bis zur Stornierung des Auftrags tatsächlich entstanden sind. Die Verrechnung von Stornogebühren durch die Auftragnehmerin ist jedenfalls ausgeschlossen.

7. ENTGELTE

7.1. Vergütung mittels Stundensatz

Die Leistungen der Auftragnehmerin werden zu Preisen laut finalem Angebot vergütet.

Die sonstigen Leistungen der Auftragnehmerin werden wie folgt vergütet:

- | | |
|---|------------------|
| • Stundensatz Projektmanager | EUR 137,1 netto; |
| • Stundensatz Projektmanager-Stellvertreter | EUR 114,6 netto; |
| • Stundensatz Projektmitarbeiter | EUR 104,2 netto. |

Im Vorfeld eines allfälligen Leistungsabrufs hat die Auftragnehmerin dem Auftraggeber eine Stundenabschätzung bekannt zu geben. Sofern beim Leistungsabruf keine anderweitige Festlegung erfolgt, kann im Hinblick auf die Vergütung mittels Stundensatz jeweils nach Abschluss der Leistungserbringung Rechnung gelegt werden. Als Leistungsnachweis werden von der Auftragnehmerin detaillierte und nachvollziehbare Arbeitsberichte vorgelegt.

7.2. Wertbeständigkeit

Die angebotenen Preise sind bis ein Jahr nach Abschluss der Rahmenvereinbarung Festpreise. Ein Festpreis ist ein Preis, der auch bei Eintreten von Änderungen der Preisgrundlagen (wie insbesondere Kollektivvertragslöhne, soziale Aufwendungen) unveränderlich bleibt.

Nach Ende der Festpreisperiode gilt Wertbeständigkeit der Preise vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2021 bzw der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für Anpassungen dient erstmals die für den Monat des Abschlusses der Rahmenvereinbarung bekannt gegebene Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl von 5% nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch zur Berechnung des neuen Spielraumes bildet. Alle Veränderungsraten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen. Der Nachweis der Erhöhung durch Indexierung ist von der Auftragnehmerin zu führen.

7.3. Rechnungslegung

Die Auftragnehmerin hat die Rechnungen in einer Form zu erstellen, die dem Auftraggeber eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht; insbesondere sind die erbrachten Leistungen detailliert und in nachvollziehbarer Weise aufzuschlüsseln. Den Rechnungen sind alle für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen beizuschließen und an die vom Auftraggeber angegebene Rechnungsadresse zu senden.

Ist eine Rechnung mangelhaft, sodass sie der Auftraggeber weder prüfen noch berichtigen kann, oder sind die Leistungen, über die Rechnung gelegt wird, noch nicht fällig, so wird die Rechnung der Auftragnehmerin zur Verbesserung zurückgestellt. Die Zahlungsfrist beginnt erst mit dem Einlangen der korrigierten Rechnung beim Auftraggeber zu laufen.

Eine mangelfreie Leistung und eine mangelfreie Rechnungslegung vorausgesetzt, werden die Zahlungen dreißig (30) Tage nach Eingang einer ordnungsgemäßen, umsatzsteuergerechten Rechnung beim Auftraggeber fällig.

Leistungen können nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich bestellt wurden.

8. VERWENDUNGS- UND VERWERTUNGSRECHTE

Der Auftraggeber erwirbt im Rahmen dieses Vertrages das zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränkte und ausschließliche Werknutzungsrecht an allen Ausarbeitungen der Auftragnehmerin (zB Sourcecodes, Arbeitsprozesse etc) oder Teilen davon. Davon umfasst ist auch das Recht, die Ausarbeitungen oder Teile davon zur Erreichung der Ziele des Auftraggebers zu adaptieren, an ihnen insbesondere Zusätze bzw Streichungen oder andere Änderungen vorzunehmen, sie in eine von Maschinen (insbesondere von Datenverarbeitungsmaschinen) verwendbare Sprache zu übertragen oder zu übersetzen, sowie auf Datenträger zu speichern und im Internet oder anderen neuen Medien (zB CD-Rom, DVD, Datenbanken) öffentlich wiederzugeben.

Der Auftraggeber ist auch berechtigt, die Ausarbeitungen oder Teile davon wiederholte Male (insbesondere für die Realisierung einer Vielzahl an Projekten über mehrere Jahre, insbesondere auch über die Dauer des gegenständlichen Vertrages hinaus) und insbesondere außerhalb des Gebietes der Republik Österreich zu verwenden. Eine eigene Verwertung oder Bearbeitung der Werke ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Insbesondere hat die Auftragnehmerin dafür Sorge zu tragen, dass die für den Auftraggeber entwickelten Wort- und Bildkreationen nicht bzw nicht in verwechselbar ähnlicher Form für andere Kundinnen/andere Kunden der Auftragnehmerin verwendet werden.

Die im obigen Absatz angeführten Rechte erwirbt der Auftraggeber auch an allen von den Mitarbeiterinnen/den Mitarbeitern der Auftragnehmerin oder ihren Subunternehmerinnen/ihrer Subunternehmern im Zuge der Leistungserbringung erstellten Licht- und Laufbildern, Schallträgern, Werken der Film- und Tonkunst, Lichtbildwerken und Werken der sonstigen bildenden Künste.

Zieht die Arbeitnehmerin zur Vertragserfüllung Dritte heran, muss sie, falls nicht vor Auftragsabwicklung schriftlich anders vereinbart, die oben angeführten Verwendungs- und Verwertungsrechte vom Dritten erwerben und im gleichen Umfang an den Auftraggeber übertragen.

9. HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

Die Auftragnehmerin haftet für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der immaterialgüterrechtlichen, werberechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften.

Die Gewährleistungsfrist für sämtliche von der Auftragnehmerin erbrachten Leistungen beträgt drei (3) Jahre ab Abnahme der jeweiligen Leistung. Wird die Auftragnehmerin vom Auftraggeber wegen der Mangelhaftigkeit seiner Leistungen in Anspruch genommen und können die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb angemessener Frist von der Auftragnehmerin behoben werden, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl diese Mängel auf Kosten der Auftragnehmerin beheben lassen, Preisminderung begehren oder von der konkreten Beauftragung, im Hinblick auf den mangelhaften Teil oder zur Gänze, zurücktreten. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, der Auftragnehmerin zunächst Möglichkeit zur Verbesserung einzuräumen.

Die §§ 377 und 378 UGB gelten nicht. Der Auftraggeber ist daher weder zur Untersuchung noch zu Mängelrügen innerhalb angemessener Frist verpflichtet.

Darüber hinaus haftet die Auftragnehmerin für ihre Leistungen dem Auftraggeber nach den Regeln des Schadenersatzrechts. Die Auftragnehmerin hat dabei dem Auftraggeber unabhängig vom Grad des Verschuldens nicht nur den tatsächlichen Schaden, sondern auch den entgangenen Gewinn zu ersetzen. Die Auftragnehmerin hat ihre Leistungen nach dem

Letztstand der allgemein anerkannten Regeln der Technik mit der von ihr als Fachmann zu erwartender Sorgfalt (§ 1299 ABGB) zu erbringen.

Zahlungen des Auftraggebers gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung irgendwelcher der oben angeführten Ansprüche.

10. VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

10.1. Dauer der Rahmenvereinbarung und ordentliche Kündigung

Die Rahmenvereinbarung wird für einen Zeitraum von vier (4) Jahren abgeschlossen, wobei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten für beide Vertragsteile eine ordentliche Kündigung zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich ist. Eine zweimalige Verlängerung durch den Auftraggeber für jeweils ein Jahr ist möglich und wird dieser Verlängerung seitens der Auftragnehmerin mit Unterfertigung dieser Rahmenvereinbarung zugestimmt.

Im Falle einer ordentlichen Kündigung der Rahmenvereinbarung gebührt der Auftragnehmerin das vereinbarte Entgelt nur für die bis zu diesem Zeitpunkt von ihr erbrachten Leistungen. Eine Vergütung für nicht ausgeführte Leistungsteile (§ 1168 Abs 1 ABGB) ist ausdrücklich abbedungen.

10.2. Kündigung aus wichtigem Grund

Die einseitige vorzeitige Auflösung dieser Rahmenvereinbarung (sowie betreffender Leistungsabrufe) ist aus wichtigem Grund, der einem der Vertragspartnerinnen eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen würde, möglich. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die/der andere gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung gröblich verstößt oder wenn sie ihre/er seine Leistungen nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erbringt. Die einseitige vorzeitige Auflösung dieses Vertrages aus wichtigem Grund ist der anderen Vertragspartei schriftlich mitzuteilen.

Ein wichtiger Grund, der den Auftraggeber zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigt, ist insbesondere jedes treuwidrige Verhalten der Auftragnehmerin, ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung, (verschuldeter oder unverschuldeter) Verzug der Auftragnehmerin mit der Leistungserbringung trotz Nachfristsetzung seitens des Auftraggebers, der nicht genehmigte Abzug oder Austausch von Schlüsselpersonal, das im Teilnahmeantrag angegebene Fachpersonal sowie die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Auftragnehmerin.

Ein wichtiger Grund, der die Auftragnehmerin zu einer Vertragsauflösung berechtigt, ist insbesondere fortgesetztes treuwidriges Verhalten des Auftraggebers, die ungerechtfertigte Nichtzahlung des vereinbarten Entgelts durch den Auftraggeber trotz Fälligkeit und entsprechender Mahnung. Die Auftragnehmerin kann sich in diesem Fall aber nicht auf seine Rechte aus § 1052 ABGB stützen.

Unabhängig davon, ob der wichtige Grund für die vorzeitige Vertragsauflösung der Sphäre des Auftraggebers oder der Auftragnehmerin zuzurechnen ist, gebührt der Auftragnehmerin das vereinbarte Entgelt nur für die bis zu diesem Zeitpunkt von ihr erbrachten Leistungen. Eine Vergütung für nicht ausgeführte Leistungsteile (§ 1168 Abs 1 ABGB) ist ausdrücklich abbedungen.

11. ABTRETUNG UND EINTRITT

Die Auftragnehmerin ist nicht berechtigt, ihre Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten. In diesem Zusammenhang bestätigt die Auftragnehmerin, dass das

gegenständliche Abtretungsverbot im Rahmen des Verhandlungsverfahrens ausdrücklich erörtert und einvernehmlich festgelegt wurde.

12. KOSTEN UND ABGABEN

Jede Partei trägt die Kosten, die ihr durch Rechts- oder Steuerberatung im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages entstanden sind, selbst.

Wenn und soweit Beträge, die eine Partei dieses Vertrages an die andere zu zahlen hat, der Verpflichtung zur Zahlung von Umsatzsteuer unterliegen, so gelten die jeweiligen Beträge jeweils zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung bedürfen zu ihrer Geltung der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, mit der von diesem Schriftformgebot abgegangen werden soll. Mit dem Inkrafttreten dieser Rahmenvereinbarung verlieren alle bisherigen Verträge oder mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen ihre Gültigkeit. Neben dieser Rahmenvereinbarung bestehen weder schriftliche noch mündliche Nebenabreden.

Die Überschriften in dieser Rahmenvereinbarung dienen nur zu Referenzzwecken und haben keinerlei Auswirkung auf die Bedeutung oder Auslegung der Rahmenvereinbarung. Sämtliche Beilagen dieser Rahmenvereinbarung bilden einen integrierenden Bestandteil der Rahmenvereinbarung, soweit diese Rahmenvereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht.

Ist eine Bestimmung dieser Rahmenvereinbarung, eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung ungültig oder wird sie ungültig, dann wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit gilt zwischen den Vertragsparteien eine dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.

Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht – mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und des IPRG sowie darauf jeweils verweisender Normen – anwendbar. Der Erfüllungsort für die Leistungen der Auftragsnehmerin ist der vom Auftraggeber beim Abruf der konkreten Leistung genannte Erfüllungsort. Der Zahlungsort ist der jeweilige Sitz der Vertragsparteien.

Ansprüche der Auftragsnehmerin sind bei sonstigem Verfall binnen sechs (6) Monaten nach Fälligkeit gerichtlich geltend zu machen.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten (einschließlich der Frage der Gültigkeit und Beendigung des Vertrags) von dem sachlich zuständigen Gericht in Wien entschieden werden.

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wobei jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.

Wien, am 22.12.21

Graz, am 14. Dez. 2021

Arbeitsmarktservice Österreich
Bundesgeschäftsstelle
1200 Wien, Mariahilfstraße 35-43


(Auftraggeber)

JOANNEUM
RESEARCH

(Auftragnehmerin)
Geschäftsführung

Leonhardstraße 53 8010 Graz, Austria
Tel: +43 316 876-1190, Fax: +43 316 8769-1190

DI Dr. Heinz Mayer



Empfänger:

Arbeitsmarktservice Österreich
Bundesgeschäftsstelle
z.H. Mag.^a Claudia Felix
Treustraße 35-43
1200 Wien

Angebot

AMS Qualifikations-Barometer NEU - Wissenschaftliche Begleitung 2025

Mag. Andreas Niederl, Nicholas Katz, MSc. MSc.
JOANNEUM RESEARCH – POLICIES

Angebotsnummer: POL04-25007

Graz, 10.03.2024

JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH
Institut für Wirtschafts-, Sozial- und Innovationsforschung

Büro Graz

Leonhardstraße 59
A-8010 Graz, Austria
Tel.: +43-316-876 1561
E-Mail: policies@joanneum.at

Büro Wien

Sensengasse 3/3/1
A-1090 Wien, Austria
Tel.: +43-1-581 7520
E-Mail: policies@joanneum.at

Büro Klagenfurt

Lakeside B13b, EG
A-9020 Klagenfurt, Austria
Tel.: +43-316-876 7553
E-Mail: policies@joanneum.at

1 PROJEKTANTRAGSTELLER

Projekteinreicher und Auftragnehmer ist die JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH (JR). Die Projektbearbeitung erfolgt im Falle des Auftragszuschlages durch ein Projektteam des Instituts für Wirtschafts-, Sozial- und Innovationsforschung (POLICIES). Alle vertraglichen Verpflichtungen werden demzufolge nur gegenüber der JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH bestehen.

Die Projektkoordination erfolgt durch den Projektleiter **Andreas Niederl**. Der Projektleiter steht dem Auftraggeber als Ansprechpartner zur laufenden Abstimmung und für steten Informationsaustausch zur Verfügung.

Angebotsnummer:	POL04-25007 ¹
Name:	JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH Institut für Wirtschafts-, Sozial- und Innovationsforschung (POLICIES)
Rechtsform:	Ges.m.b.H.
Anschrift:	Leonhardstraße 59, A-8010 Graz
Telefon und Fax:	POLICIES Graz Tel.: 0316/876-1561 Fax: 0316/8769-1561
Kontonummer:	IBAN AT822081520200100541 BIC STSPAT2G
Kreditunternehmen:	Steiermärkische Bank und Sparkassen AG, Hauptplatz 16, A-8010 Graz
Das Konto lautet auf:	JOANNEUM RESEARCH FORSCHUNGSGESELLSCHAFT MBH
Mögl. des Vorsteuerabzuges:	– ja –
Adr. des Wohnsitzfinanzamts:	Finanzamt Graz Stadt, Conrad-von-Hötzendorf-Straße 14-18, A-8010 Graz
Steuernummer:	989/6058 Referat 33
Rechtlich verantwortlich:	DI Dr. Heinz Mayer
Projektleiter des Angebots:	Mag. Andreas Niederl E-Mail: andreas.niederl@joanneum.at Telefon: +43 316 876-1491
Auftraggeber:	AMS Österreich Treustraße 35-43 1200 Wien

¹ Bitte Angebotsnummer als Referenz im Schriftverkehr anführen!

2 ZIELSETZUNG UND AUFGABENVERSTÄNDNIS

Vorliegendes Angebot umfasst das vierte Projektjahr der wissenschaftlichen Begleitung des Qualifikations-Barometer NEU auf Basis der Rahmenvereinbarung zwischen AMS Österreich und JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH.

Im Rahmen des vorliegenden Angebots werden Tätigkeiten, Meilensteine, Zeitplan und Kosten definiert. Allfällige Abweichungen werden mit dem Auftraggeber abgestimmt.

Die Inhalte beziehen sich auf den ausgeschriebenen, wissenschaftlichen Teil (logischer Aufbau, Struktur und Darstellungsformen der Inhalte) des Qualifikations-Barometer NEU.

3 ARBEITSPLAN

Die konkreten Inhalte, die im Rahmen des ersten Jahres des „Qualifikations-Barometers NEU“ bearbeitet werden, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Konkrete jährliche Inhalte „Qualifikations-Barometer NEU“		Meilensteine
1.a	Technische Infrastruktur und Schnittstelle	M1
	Internes Data Warehouse • Datengrundlage für die quantitativen Arbeiten • Technische Schnittstelle zum IT-Dienstleister (BRZ) sowie zum Provider der Inseratendaten • Bei Bedarf: Kontakt und technische Schnittstelle zu alternativen Datenquellen (Jobnet bzw. allejobs) • Qualitätssicherungsmechanismen • Laufende Wartung und Aktualisierung	Technische Schnittstellen & QM-Mechanismen sind implementiert Q2 2025
2.a	Prognose Inseratenaufkommen und Trendbestimmung Kompetenzen	M2
	• Prognose (geschätzte zukünftige Entwicklungen) des Inseratenaufkommens nach BUGs und BOGs • Trendbestimmung Kompetenzen • Regionale Prognosen Bundesländer nach Möglichkeit (für ausgewählte Berufe, Auswahl erfolgt auf Basis der Häufigkeiten) • Informationen zur konjunkturellen Entwicklung und insbesondere wirtschaftliche Vorlaufindikatoren als Basis für Prior-Bestimmung • Plausibilitätsprüfung • Validierung (Ex-post-Evaluierung) der Ergebnisse	Mindestens 90% des nationalen Inseratenaufkommens nach Berufen sind prognostiziert, die Ergebnisse wurden validiert Q1 2026
3.a	Webauftritt „Jobbarometer“	M3
	• Erstversion der Website ist mit Q3 2024 implementiert • Daten zu Inseratenaufkommen und Kompetenztrends • Detaildaten für Schnittstelle (Tabellen, Diagramme, Karten) • Bei Bedarf Anpassung der Funktionalitäten sowie laufende Wartung • Kontinuierliche Weiterentwicklung (Prozess) • Downloadfunktion Faktenblätter und Berichte • Bei Bedarf: Entwicklungen zur Beschäftigung (nicht jedoch zur Prognose der Arbeitskräftenachfrage) auch auf Ebene der Bezirke bzw. der AMS-Bezirke	Content für Webauftritt ist verfügbar Q1 2026

	Archivfunktion: allgemeine und wissenschaftliche Beiträge	
4.a	Jahresbericht inkl. Tabellenanhang (.pdf)	M4
	- Jahresberichte: Deskriptive Beschreibung der Daten und Informationen - Tabellenanhang mit allen wesentlichen Informationen (Archivfunktion)	Jahresbericht erstellt Q1 2026
5.	Transparenz und Anschluss an die Wissenschaft	M5
	- Datenaufbereitung und -dokumentation - Dokumentation der Metainformationen - Definitionen zu den Datenbeständen sowie Methoden - Bei Bedarf: Bereitstellung von z.B. Sourcecodes, Arbeitsprozesse etc. - Wissenschaftlicher Output und Diskurs	Laufende Umsetzung Q1 2026

4 LAUFZEIT UND KOSTEN

Mit der Projektbearbeitung kann am 01.04.2025 begonnen werden, die Arbeiten werden mit 31.03.2026 abgeschlossen.

Die Abstimmung mit dem Auftraggeber findet laufend und anlassbezogen statt.

Die Projektkosten für die Umsetzung betragen gemäß Rahmenvereinbarung vor Indexierung EUR 117.689,50 exkl. 10 % USt. Nach Ende der Festpreisperiode, die ein Jahr nach Abschluss der Rahmenvereinbarung im Dezember 2022 endete, ist die Wertbeständigkeit der Preise vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für Anpassungen dient erstmals die für den Monat des Abschlusses der Rahmenvereinbarung bekannt gegebene Indexzahl. Der letztverfügbare Index ist der Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020). Die Indexzahl für Dezember 2021 lautet 105,4 und der Indexwert für Jänner 2025, das ist der letztverfügbare Indexwert, lautet 126,4. Daraus ergibt sich eine Preisanpassung von +19,92 %.

Die Kosten der Umsetzung belaufen sich demnach nach Wertanpassung auf EUR 141.133,25 exkl. 10 % USt. (EUR 155.246,57 inkl. 10 % USt.).

5 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Für die Zahlungen sind folgende Bedingungen vorgesehen: 20 % der gesamten Honorarsumme bei Erreichung der Zwischenziele mit 31.10.2025 prompt nach Erhalt der Rechnung, der Rest mit der Endabrechnung am 31. März 2026, Zahlung 30 Tage ab Rechnungsdatum.

6 GÜLTIGKEITSDAUER

Das Angebot ist drei Wochen ab Versendung gültig.

7 EIGENTUMS-, NUTZUNGS- UND VERWERTUNGSRECHTE

Die JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH räumt dem Auftraggeber mit vollständiger Bezahlung an den übergebenen Arbeitsergebnissen ein örtlich und zeitlich nicht beschränktes Nutzungs- und Verwertungsrecht ein.

8 VORBESTANDENE RECHTE

Auftraggeber und Auftragnehmer sind und bleiben Eigentümer aller vor und außerhalb des gegenständlichen Projektes erworbenen materiellen und immateriellen Rechte und Sachen. Alle für die Leistungserbringung angewandten Verfahren sind geistiges Eigentum der JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH und dürfen nicht weitergegeben werden.

9 VERTRAULICHKEIT

Die JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH und das AMS Österreich verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung der im Rahmen der Projektarbeit übernommenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sofern es sich um geistiges Eigentum der Partner handelt. Weitergehende Geheimhaltungspflichten sind durch Abschluss einer gesonderten Geheimhaltungsvereinbarung zu regeln.

10 RECHT, GERICHTSSTAND

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtsübereinkommens. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit dem Projekt ist das sachlich zuständige Gericht in Graz.

11 EU-RUSSLAND SANKTIONEN

Mit dem Abschluss einer Vertrags- oder sonstigen Rechtsbeziehung mit JOANNEUM RESEARCH, bestätigen Sie, dass Sie gemäß Artikel 5k Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Z 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, das Verbot beachten, bestimmten Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der zitierten Vorschrift aufweisen, keine Aufträge oder Konzessionen im Anwendungsbereich der Vergaberichtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU, 2014/25/EU sowie 2009/81/EG zu vergeben oder keine solchen Verträge mit den genannten Personen oder Unternehmen weiter zu erfüllen. Sie bestätigen weiters, dass alle Ihre Subunternehmer*innen oder Lieferant*innen, die in einem Vergabeverfahren oder bei der Auftragsausführung mit JOANNEUM RESEARCH genannt oder eingesetzt werden (sollen) und auf die mehr als 10% des Auftrags- oder Konzessionswertes entfällt, keine der genannten Personen, Organisationen oder Einrichtungen gemäß der oben genannten Verordnungen sind.

Etwaige AGBs und AEBs des Auftraggebers sind auf die angebotenen Leistungen nicht anwendbar. Sollte Ihnen unser Angebot entsprechen, ersuchen wir unter Angabe unserer Angebotsnummer **POL04-25007** um **schriftliche Auftragserteilung** mit eigenhändiger oder qualifizierter digitaler Unterschrift an JOANNEUM

RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH, Geschäftsführung, Leonhardstraße 59, A-8010 Graz, Telefax:
0316/8769-1130 oder E-Mail an GEOffice@joanneum.at.

Mit freundlichen Grüßen

JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH

DI Dr. Heinz Mayer
JOANNEUM RESEARCH
Geschäftsführung
Leonhardstraße 59, 8010 Graz, Austria
Tel. +43 316 876-1190, Fax +43 316 8769-1190





Arbeitsmarktservice
Österreich
Bundesgeschäftsstelle

Bestellung

Lieferantenanschrift
Joanneum Research ForschungsgesmbH Leonhardstraße 59 8010 Graz

Information	
Bestellnummer	2100033507
Datum	30.06.2025
Lieferantennummer	303954
Währung	EUR
Einkäufer	Claudia Felix
Tel	050904 163106
e-mail	claudia.felix@ams.at
Lieferdatum	13.05.2025
Unsere Umsatzsteuer- Identifikationsnummer	ATU38908009

Lieferanschrift	Arbeitsmarktservice Österreich AMS Österreich BGS Treustrasse 35-43 1200 WIEN
-----------------	--

Posten	Material/Beschreibung	Menge	Einheit	Preis pro Einheit	Nettobetrag
10	CF: QB: 2022 wissenschaft. Teil/2025-2026	155.247,00	ST	1,00 / ST	155.247,00
Gesamtnettowert ohne Mwst				EUR	155.247,00
Steuer				EUR	0,00
Gesamtbruttowert				EUR	155.247,00

Bitte die Bestellnummer des Arbeitsmarktservice unbedingt in der Rechnung anführen.
Bei Nichtübermittlung der Bestellnummer kann es zu Zahlungsverzögerungen kommen.

Zahlungsbedingungen & Lieferbedingungen: gemäß auftragsbezogenen Festlegungen